

# RS OGH 2011/1/20 11Os172/10v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2011

## Norm

StPO §92 Abs2

StPO §252 A

## Rechtssatz

Nach § 92 Abs 2 erster Satz StPO muss ein angeklagtes Ermächtigungsdelikt ohne Vorliegen der Ermächtigung bei Einbringen der Anklage zu einer Verfahrenseinstellung führen, wenn die Akten nur Indizien enthalten, die die Subsumtion des angeklagten historischen Sachverhalts als derart vorgegebenen Prozessgegenstand lediglich unter das in Frage kommende Ermächtigungsdelikt ermöglichen. Umgekehrt hindert jedoch eine rechtsirrig Subsumtion eines den Tatbestand eines Officialdelikts herstellenden Angeklagesachverhalts durch die Staatsanwaltschaft als Ermächtigungsdelikt Anberaumung und Durchführung einer Hauptverhandlung darüber auch ohne Vorliegen einer Ermächtigung sowie ? im Fall der Erweislichkeit ? einen (formell) anklageidenten Schuldspruch nicht.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 172/10v

Entscheidungstext OGH 20.01.2011 11 Os 172/10v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126520

## Im RIS seit

28.02.2011

## Zuletzt aktualisiert am

28.02.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)